

1 (Weihetag) und Satz 2 (Vorfeld der Weihe). Die einzige Möglichkeit, ihn auszuräumen, dürfte darin bestehen, jenen Halbsatz *ab eo die, quo ordinatus fuero* gewissermaßen in Klammern oder Gedankenstriche zu setzen und als einen im Akt der Niederschrift in die Formel eingeflossenen Kommentar des Autors des Gesamttextes aufzufassen. Dieser wäre damit als Elekt (Hieronimus) ausgewiesen, der über seine eigene künftige Bischofsweihe spricht.

Die vorgeschlagene Lösung will dennoch zunächst etwas konstruiert erscheinen: Ein Metropolit – Adressat des Schreibens – der sich von einem gerade erst erwählten Suffraganbischof über Details des Ordos der Bischofsweihe hätte informieren lassen müssen? Die skeptischen Vorbehalte lassen sich allerdings einigermaßen relativieren, sobald man die spezifische Situation des Jahres 933 in Betracht zieht. Zu bedenken ist zunächst, daß Girfred von Besançon offenbar neu in seinem bischöflichen Amt war⁴¹ und daß Hieronimus von Belley – so eine Überlegung Th. Schieffers⁴² – identisch gewesen sein könnte mit dem gleichnamigen Kanzler und Notar Rudolfs I. und Rudolfs II. aus den Jahren zuvor. Eine gewisse Unsicherheit über Einzelheiten der ordnungsgemäßen Ausgestaltung einer Bischofsweihe, insbesondere über ein in den Ordines keineswegs immer und überall gleich behandeltes Detail wie die bischöfliche Promissio⁴³ wird man bei dem einen

Besançon und aus Sens, sofern sie überhaupt Elemente zeitlicher Fixierung enthalten, bezeichnen den betreffenden Bischof als *nunc ordinandus episcopus*, *iam ordinatus episcopus* bzw. *adhuc vocatus episcopus* oder *futurus episcopus*; nirgendwo ist die Promissio so abgefaßt, daß sie wie hier nur bedingte Gültigkeit besäße und erst zum Zeitpunkt der Weihe in Kraft träte. Auch die in Anm. 37 genannten Ordines der Bischofsweihe lassen ja erkennen, daß die Abgabe der Promissio Bestandteil des liturgischen Gesamtaktes der Bischofsweihe gewesen ist; die Funktion einer zweiten Promissio im Vorfeld der Weihe ist nicht recht einzusehen.

⁴¹) Girfred ist im Rundschreiben Rudolfs II. erstmals genannt (vgl. oben Anm. 21); im Jahre 927 war noch sein unmittelbarer Vorgänger Berengar im Amt (vgl. oben Anm. 25). Von den drei Suffraganbistümern Lausanne, Belley und Basel ist zumindest im Falle Lausanne sicher, daß der 933 zur Weihe durch Girfred bestimmte Bero der unmittelbare Nachfolger des 927 geweihten Libo (vgl. Anm. 25) gewesen ist, Girfred hier also noch keine Gelegenheit gehabt hätte, einen Bischof von Lausanne zu weihen. Im Falle Belley ist in den Bischofslisten zwischen dem 927 noch amtierenden Elisagar und Hieronimus immerhin noch ein Isaak angeführt, über den man sonst nichts weiß (vgl. Louis Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 [1915] S. 216 f.). Im Falle Basel ist über Abfolge und Sedenzzeiten der Bischöfe in der fraglichen Zeit überhaupt kein klares Bild zu gewinnen (vgl. Duchesne S. 223 f.).

⁴²) Vgl. oben Anm. 32 und 35.

⁴³) Vgl. die bei Martène (wie Anm. 37) S. 1–334 gedruckten Ordines, von denen nur die zwei in Anm. 37 angegebenen eine bischöfliche Promissio der hier behandelten Art nennen. Das Oboedienzversprechen wurde z. T. auch in Form eines mündlich ge-